

Satzung des Baukauer Turnclubs 1879 e.V. Herne

Präambel

„Der Baukauer Turnclub versteht sich als moderner, sportorientierter, politisch unabhängiger und ehrenamtlich geführter Familien- und Breitensportverein mit einer langen Tradition.

Wir bekennen uns zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, das die Würde und Freiheit der Person wahrt.

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen aktiv Sport treiben können. Zum Sport gehören Freude an körperlicher Leistung, die identitätsstiftende Wirkung sportlicher Wettkämpfe und auch das Erleben von Sport als Zuschauerin oder Zuschauer.

Wir lehnen jegliche Formen von Sport ab, die die Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, und sportliche Leistungen, die mit Hilfe von Doping erzielt werden.

Unser Verein steht allen Menschen offen, unabhängig von Alter, Religion oder Weltanschauung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Identität; rechts- und linksradikale Aktivitäten lehnen wir mit aller Konsequenz ab.

Ein respektvoller Umgang miteinander und mit Gästen des Vereins ist geprägt von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Höflichkeit.

Über das Sportliche hinaus versuchen wir Kindern und Jugendlichen und allen Mitgliedern soziale Erfahrungen und Werte zu vermitteln, die sie befähigen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Wir sehen darin eine wichtige Basis für ein zukünftiges Engagement im Verein. Wir pflegen und fördern die Kultur des Ehrenamtes“

Ehrenkodex

Wir Mitarbeiter/innen im Sport und der Vereins-Vorstand bestimmen das Ansehen des Vereines wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, unsere Tätigkeiten uneigennützig und zum Wohle unseres Vereines auszuüben. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

- Dem persönlichen Empfinden der uns anvertrauten Personen Vorrang vor persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- Jede Person zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Personen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- Den uns anvertrauten Personen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- Das Recht der uns anvertrauten Personen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art - auszuüben.
- Den uns anvertrauten Personen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die uns anvertrauten Personen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- Eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der uns anvertrauten Personen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- Einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird sowie die Verantwortlichen des Vereins (Vorstand) informieren.

Name, Sitz § 1

Der Verein führt den Namen „Baukauer Turnclub 1879 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne-Wanne unter der Nr. 354 eingetragen.

Zweck und Aufgaben § 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Dienst für die Gemeinschaft hat bei allem sportlichen Wirken den Vorrang. Arbeit im Breitensportbereich, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung sind wesentliche Inhalte der Vereinsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie des Gesundheitssports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) die Durchführung von allgemeinen Breitensportveranstaltungen und –maßnahmen
 - g) die Durchführung von allgemeinen Seniorenveranstaltungen und –maßnahmen
 - h) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen
 - i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

Gemeinnützigkeit § 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft § 4

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
- (3) Ehrenmitglieder werden von einer Versammlung gem. § 14 auf Vorschlag des Gesamtvorstands ernannt. Nach 50jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied automatisch zu einem Ehrenmitglied. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt.

Aufnahme § 5

- (1) Die Aufnahme der volljährigen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) natürlichen Personen sowie der juristischen Personen erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht der Betroffenen/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese trifft die endgültige Entscheidung. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme von minderjährigen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) natürlichen Personen obliegt der Leiterin/dem Leiter Sportlicher Betrieb nach schriftlichem Antrag der Eltern (Beitrittserklärung).

Austritt § 6

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den (Gesamt)Vorstand.
- (2) Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Halbjahres, indem er angezeigt wird (zum 30.6. bzw. 31.12. des Jahres).

Ausschluss § 7

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Gesamtvorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Anweisungen der Übungsleiter/innen oder die Anordnungen des Gesamtvorstands verstößt,
 - b) das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) offensichtlich die Satzung oder die Beschlüsse der in § 14 genannten Versammlungen missachtet,
 - d) trotz erfolgter Mahnung mit den Beiträgen rückständig bleibt.
- (2) Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich angezeigt. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben.
- (3) Über den Einspruch entscheidet eine Versammlung gem. § 14. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat trotzdem den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu zahlen.

Beiträge § 8

- (1) Der Verein erhebt Beiträge deren Höhe jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Für besondere sportliche Angebote oder Kooperations-Angebote können Sonderbeiträge oder Zusatzbeiträge wie z.B. Kursgebühren erhoben werden. Diese werden in Art und Höhe durch Beschluss des Gesamtvorstands festgesetzt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich. Die Beiträge für das erste Kalenderhalbjahr werden grundsätzlich zum 1. Februar, die für das zweite Kalenderhalbjahr zum 1. August eingezogen. Bei Bedarf kann diese Regelung durch Sonderkündigungsfristen (z.B. Schuljahres-Turnus) ersetzt werden. Diese Sonderkündigungsfristen werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Rechte und Pflichten § 9

- (1) Das Stimmrecht für die Belange des Vereins und die Wählbarkeit zum Vorstand bleiben auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Juristische Personen sind von diesen Rechten ausgeschlossen.
- (2) Die Jugend des Vereins verwaltet sich nach eigener Satzung. Die/der Vorsitzende der Jugendabteilung und ihre/seine Stellvertretung haben das volle Stimmrecht.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Der (Gesamt)Vorstand § 10

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zur Verwaltung und Leitung des Vereins den Gesamtvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Vorsitzende/r, Leiter/in Finanzen, Geschäftsführer/in, Leiter/in Sportlicher Betrieb, Leiter/in Steuerung/Koordination sowie Schriftführer/in, Abteilungsleiter/innen und Beauftragte.
- (3) Die fünf Erstgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Anhörung des Gesamtvorstandes. Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei der fünf, sind berechtigt, den Verein rechtskräftig zu vertreten.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an: Beirat sowie weitere Beauftragte. Der Beirat soll zu gleichen Teilen aus Männern und Frauen bestehen.
- (5) Zusätzlich kann der Gesamtvorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Das Amt einzelner Gesamtvorstandsmitglieder kann ruhen. Davon ausgenommen sind die vier erstgenannten Vorstandsmitglieder.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung des Vereins und ihre/seine Stellvertretung sind gemäß § 5 der Jugendsatzung nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandswahl § 11

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag oder bei mehr als einer Bewerbung für ein Amt muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Es soll alternierend jeweils die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur in den Gesamtvorstand gewählt werden, wenn es dem Vorstand das Einverständnis zur Wahl mitgeteilt hat.
- (4) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Neuwahl bei der nächsten Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin soll das Amt kommissarisch besetzt werden.
- (5) Zur Schlichtung von Streitfällen wird bei Bedarf ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei, von der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Befugnisse des (Gesamt)Vorstandes § 12

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat die Interessen des Vereins zu fördern und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des (Gesamt)vorstandes. Der Vorstand soll zweimal halbjährlich, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragen, tagen. Mindestens eine Sitzung pro Halbjahr soll als Sitzung des Gesamtvorstandes stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der (Gesamt)Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Die/der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Dieses sollte mindestens einmal im Jahr geschehen unter Hinzuziehung eines Mitgliedes.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Vereinsgeschäfte, besorgt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll in den Versammlungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Die Leiterin/der Leiter Finanzen verwaltet die Kasse und gibt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht und legt den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Die jährlich auftretenden Zahlungen wie Verbands- und Versicherungsbeiträge sowie sonstige von einer Versammlung gem. § 14 oder vom Gesamtvorstand festgesetzte Beträge kann die Leiterin/der Leiter Finanzen ohne Gegenzeichnung vornehmen. Die Bezahlung der Übungsleiter/innen erfolgt nach Prüfung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen zu kontrollieren, die abwechselnd für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl kann erst nach zweijähriger Unterbrechung erfolgen.

Vergütungen und Aufwendungsersatz § 13

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins festgelegt werden, die von der Jahreshauptversammlung (auf Veranlassung des Gesamtvorstands) erlassen und geändert wird.

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen § 14

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Januar eines jeden Jahres statt. Sie muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung (Datum des Poststempels) dem (Gesamt)Vorstand zugeschickt sein.
- (3) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - Protokoll der letzten Versammlung
 - Vereinsbericht (der/des Vorsitzenden)
 - Sportbericht (der Leiterin/des Leiters Sportlicher Betrieb)
 - Kassenbericht (der Leiterin/des Leiters Finanzen)
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (Gesamtvorstand, Kassenprüfer/in)
 - Bestätigung der/des Vorsitzenden der Jugendabteilung und seiner Stellvertretung
 - Festsetzung der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Verschiedenes und Anträge
 - die in § 13 genannten Beschlussfassungen
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald die Interessen des Vereins es erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 5 Wochen einzuberufen, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich, mit einer Begründung versehen, von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben, beim Vorstand eingereicht wird.
- (6) Die Beratungen und Beschlüsse der Versammlungen sind zu protokollieren und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die/der Vorsitzende hat, nach Genehmigung des Protokolls durch die Versammlung, gegenzuzeichnen.

Verbandszugehörigkeit § 15

- (1) Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an. Er ist ferner Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, des Westfälischen Leichtathletikverbandes und des deutschen Leichtathletikverbandes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- (3) Der Austritt kann nur mit Dreiviertelmehrheit durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden

Datenschutz § 16

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die persönlichen Daten (Name, Alter, Adresse) sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (z. B. Telefonnummern) und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Nur Gesamtvorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert (z.B. Abteilungsleitungen), erhalten eine Liste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der (Gesamt)Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Name und Anschrift einzelner Mitglieder an sonstige Antragstellende heraus.
- (5) Als Mitglied der in § 15 genannten Verbände ist der Verein ggf. verpflichtet, einzelne Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Mitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Gesamtvorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (6) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von sportlichen Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (Name, Alter) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem (Gesamt)Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt die Veröffentlichung.

- (7) Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden zudem auf der Internetseite des Vereins sowie im Rahmen der Beteiligung des Vereins in sozialen Netzwerken – gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet – veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem (Gesamt)Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. In diesen Fällen unterbleibt die Veröffentlichung. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (8) Beim Austritt werden Name, Alter, Adresse sowie sonstige erfasste Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt aufbewahrt.

Auflösung des Vereins § 17

- (1) Der Verein ist lebensfähig, so lange ihm noch 25 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsvermögen § 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu 50% an den Stadtsportbund Herne e.V. und zu 50% an den Westfälischen Turnerbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere der Förderung des Sports, verwendet werden soll.

Satzungsänderungen § 19

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet eine Versammlung gem. § 14 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet eine Versammlung gem. § 14 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Salvatorische Klausel § 20

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

Gültigkeit § 21

- (1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 26.01.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.